

Nicht für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2350 040

441

1. Gesetz: RVO §§ 898, 899

stellen den Arbeitskollegen nicht von der Haftung
frei, die sich aus fahrlässiger Verursachung eines
Arbeitsunfalls ergibt.

2. Gesetz: BGB § 823 Abs 1

Rechtssatz: Fahrlässig handelt, wer ohne zureichenden Grund
einen Bremsstein wegnimmt, der von einem Dritten
vor das Hinterrad eines auf geneigter Fläche ste-
henden Anhängers gelegt ist.

Aktenzeichen: VI ZR 57/56

Urt.d.BGH vom 12. März 1957

OLG Koblenz

Verkündet
am 12. März 1957

Kriegl, Justizobersekretär

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Peter N [REDACTED] in I [REDACTED] Kreis B [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, An-
schlußberufungsbeklagten und Re-
visionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Philipp Z [REDACTED] in I [REDACTED] Kreis B [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, An-
schlußberufungskläger und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. März 1957 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Prof.Dr.Meiß und der Bundesrichter Dr.Engels,
Martin, Haubeck und Dr.Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Koblenz vom 10. Januar 1956 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Be-
klagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der damals im landwirtschaftlichen Betrieb seines Vaters tätig war, und der Beklagte N., ebenfalls ein Landwirt, hatten am 19. April 1948 den Fuhrunternehmer E. beauftragt, mit seinem Lastzug für sie aus einer Sandgrube Sand zu holen. Nach Beendigung der Fahrt wollte E. für sich selbst eine Ladung Steine aus einem Steinbruch abholen. Da seine Arbeiter gerade Mittagspause hatten, erklärten sich der Kläger und der Beklagte N. bereit, bei dem Steinladen zu helfen. Im Steinbruch wurde der Anhänger des Lastwagens abgekoppelt. Der Kläger legte einen großen Stein vor das linke Hinterrad des auf einer schrägen Fläche stehenden Anhängers. Nach Aufladen der Steine sollte der Anhänger wieder angekoppelt werden. E. setzte sich an das Steuer seines Lastkraftwagens und fuhr diesen vor den Anhänger. Der Kläger sollte die Gabel des Anhängers in das Koppelungsgehäuse des Lastkraftwagens einführen. Beim ersten Versuch war ein Ankoppeln nicht möglich, weil beide Wagen in einem ungeeigneten Winkel zueinander standen. E. fuhr daher wieder vor und setzte dann erneut zurück. Als der Kläger nunmehr die Gabel des Anhängers hob, setzte sich dieser plötzlich in Bewegung. Der Kläger wurde zwischen den beiden Fahrzeugen eingeklemmt und schwer verletzt. Das Vorrollen des Anhängers war dadurch möglich geworden, daß der Beklagte N. den vor das Hinterrad gelegten Stein weggenommen hatte. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft des Vaters des Klägers hat den Unfall als Arbeitsunfall im Betrieb des Vaters des Klägers anerkannt. Sie zahlt dem Kläger eine Unfallrente.

Der Kläger hat von dem Fuhrunternehmer E. und dem Beklagten N. Schadensersatz gefordert. Er hat dem E. das Unterlassen der erforderlichen Anweisungen und dem



Beklagten N [REDACTED] die vorzeitige Wegnahme des Bremssteines vorgeworfen.

Das Landgericht hat E [REDACTED] und N [REDACTED] verurteilt, 960 DM und ein Schmerzensgeld von 500 DM zu zahlen und den Kläger von den Kosten einer Zahnbehandlung zu befreien. Ferner hat es festgestellt, daß die Beklagten verpflichtet sind, dem Kläger allen weiteren in Zukunft noch entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf einen Versicherungsträger übergegangen sind.

Das Urteil ist von E [REDACTED] und N [REDACTED] mit der Berufung, vom Kläger mit der Anschlußberufung angegriffen worden. Der Kläger hat im Berufungsrechtszug folgenden Antrag gestellt:

- I. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, ihm zu zahlen
 1. 535 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Oktober 1948.
 2. 425 DM ohne Zinsen,
abzüglich der für die Zeit vom 27. Juni 1948 bis 19. März 1949 ihm von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gezahlten Unfallrente von 248.80 DM,
 3. ein Schmerzensgeld in Höhe von 500 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 22. Oktober 1948,
 4. für die noch vorzunehmende Entfernung und Erneuerung von sieben Zähnen im Oberkiefer 250 DM.
- II. folgende Rentenansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären
 1. in Höhe von 60 DM für die Zeit vom 20. März 1949 bis 31. Oktober 1953,

2. in Höhe von 40 DM für die Zeit vom 1. November 1953 ab;
abzüglich der ihm von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gezahlten Rente von 20 DM monatlich bis zum 31. Oktober 1953 und von 10 DM monatlich ab 1. November 1953.

Während der im Berufungsrechtszug erfolgten Aussetzung des Rechtsstreits hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz den Antrag des Fuhrunternehmers E. abgewiesen, der die Feststellung erstrebte, daß sich der Unfall in seinem Betrieb und nicht im Betrieb des Vaters des Klägers ereignet habe.

Das Berufungsgericht hat die Klage gegen E. abgewiesen und den Beklagten N. unter teilweiser Abänderung des landgerichtlichen Urteils verurteilt, an den Kläger zu zahlen:

1. an rückständigen Rentenbeträgen für die Zeit bis zum 19. März 1949 und für sonstige Unfallschäden 328.55 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 22. Oktober 1948 und 125.- " ohne Zinsen,
2. ein Schmerzensgeld von 500 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 22. Oktober 1948.

Wegen des weitergehenden Rentenanspruchs für die Zeit bis zum 19. März 1949 ist die Klage auch gegen den Beklagten N. abgewiesen worden. Zur Verhandlung und Entscheidung über die übrigen Ansprüche des Klägers hat das Berufungsgericht die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte N., im Folgenden Beklagter genannt, die volle Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Durchaus zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß für den Beklagten das Haftungsprivileg der §§ 898, 899 RVO nicht gilt. Der Beklagte hatte dem Kläger gegenüber weder die Stellung eines Unternehmers noch die eines Repräsentanten oder Betriebsaufsehers. Der Kläger war bei seiner Arbeitsleistung auch in keiner Weise in einen Betrieb des Beklagten eingegliedert worden. Vielmehr waren der Kläger und der Beklagte dem Fuhrunternehmer E. gemeinsam bei seiner Arbeitsleistung behilflich, ohne daß eine der Parteien der anderen unterstellt war. Schadensersatzansprüche gegen Arbeitskollegen sind aber durch die §§ 898, 899 RVO nicht ausgeschlossen oder beschränkt worden. Wie der Senat in seiner Entscheidung BGHZ 21, 207 ausgeführt hat, geht es nicht an, die Sonderregelung der Reichsversicherungsordnung über zivilrechtliche Haftungsbeschränkungen dahin auszuweiten, daß den bei Arbeitsunfällen verletzten Personen Schadensersatzansprüche gegen alle irgendwie Beteiligten abgeschnitten werden, worauf die Ansicht der Revision im Ergebnis hinausläuft.

2. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht auch ein Verschulden des Beklagten bejaht. Dieser handelte fahrlässig, indem er den Stein wegnahm, der als Bremsklotz vor ein Hinterrad des auf einer geneigten Fläche stehenden Anhängers gelegt war. Der Beklagte hätte zum mindesten fragen müssen, ob eine Wegnahme des Steines ohne Gefährdung erfolgen könnte. Das gilt gerade deswegen, weil er - wie er selbst einräumt - mit den Wirkungen einer Auflaufbremse nicht vertraut war. Dagegen kann es dem Kläger nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn er sich darauf verlassen hat, der von ihm gelegte Stein

werde nicht vor dem Ankoppeln des Anhängers weggenommen werden.

3. Da ein Fehler in der Anwendung sachlichen Rechts nicht vorliegt, war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Engels

Martin

Bundesrichter Hanebeck
ist beurlaubt und an der
Unterschrift verhindert.

Meiß

Er. Hauß